

Zur Gestaltung eines Verwaltungsgebäudes in Basel

Autor(en): **Baur, Hermann**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **67 (1949)**

Heft 39

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-84139>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

A. hätte sich, wenn die Bauleitung sich nicht dreinreden lasse, an die kantonale Baupolizei wenden müssen.

Der Architekt X., der mit seinem Kollegen Y. von der Arbeitsgemeinschaft dreier Architekten zusammen die Bauleitung innehatte, wurde wegen fahrlässiger Körperverletzung und Verletzung der Regeln der Baukunde zu einer bedingten Gefängnisstrafe von zehn Tagen Gefängnis und zu einer Busse von 1200 Fr. verurteilt. Er trug anfangs allein, später zusammen mit Y. die Verantwortung für die Bauleitung. X. war vor allem verantwortlich für die absolut vernunftwidrige Betonierung der Decken, sowie für das verhängnisvolle Abweichen von den Plänen bei der Ausführung der Kaminwechsel (er war durch den Ingenieur der das Deckenmaterial liefernden Firma auf die falsche Bauweise in einem Schreiben aufmerksam gemacht worden). Da X. über allzu viele Bauten die Bauleitung ausübte, was vom Staatsanwalt als «Rafferei» bezeichnet wurde, war X. wie auch Y. recht selten auf der Baustelle. Meistens besorgte ein Lehrling die Bauaufsicht!

Dem Architekten Y., der mit einer Busse von 1500 Franken bestraft wurde, machte das Gericht ähnliche Vorwürfe wie seinem Kollegen X. In der kritischen Zeit, als der Einsturz erfolgte und der Kollege mit andern Bauten beschäftigt war, hatte hauptsächlich Y. die Bauleitung inne. Es stand offenbar für Y. die wirtschaftliche Ueberwachung des Baues und das Antreiben der Unternehmer zu beschleunigter Arbeit im Vordergrund, während die Kontrolle in fachlicher Beziehung auf ganz krasse Art vernachlässigt wurde.

Ebenfalls wegen fahrlässiger Körperverletzung und Verletzung der Regeln der Baukunde wurde ein Vorarbeiter mit einer Busse von 100 Fr. bestraft. (Dabei muss noch bemerkt werden, dass sich die Höhe der Bussen nicht allein nach dem Verschulden, sondern auch nach den persönlichen Verhältnissen der Verurteilten richtet.) Der Vorarbeiter gab zu, eigenmächtig eine zu geringe Zementdosierung angeordnet zu haben. Auf die übrigen Vorwürfe antwortete er, vor allem nach den Weisungen des Baumeisters gehandelt zu haben.

Es ist ausser Zweifel, dass das Unglück nicht passiert wäre, wenn die Bauarbeiten durch die kantonale Baupolizei besser überwacht worden wären. Es stellte sich nämlich heraus, dass der Baupolizeibeamte, der für den Rayon Birsfelden verantwortlich war, und der zu einer Busse von 300 Fr. verurteilt wurde, den Bauplatz nur einmal richtig besuchte: bei der Schnurgerüstabnahme! Er nahm keinen Einblick in die später ausgearbeiteten Detailpläne, die bei der Eingabe des Baugesuches noch nicht vorlagen, weil man angesichts der Wohnungsnot es mit 1:100-Plänen bewenden liess. Der angeschuldigte Baupolizeibeamte wurde vor allem dadurch entlastet, dass er mit Arbeit stark überlastet war. Er wurde — wie auch die weiteren Verurteilten — nur der Verletzung der Regeln der Baukunde und nicht noch der fahrlässigen Körperverletzung schuldig erklärt.

Der sechste Angeklagte, Baumeister B., war an dem eingestürzten Bau nicht direkt beteiligt. Es wurde bloss festgestellt, dass er in den drei nebenanliegenden gleichen Häusern unter derselben Bauleitung ebenfalls nicht sachgemäss voringing. Er erhielt lediglich eine Busse von 50 Franken.

Der letzte Angeklagte schliesslich, der Bauingenieur der die Stahltonbretter liefernden Firma, wurde freigesprochen.

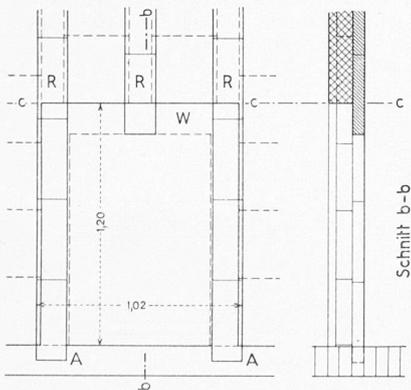
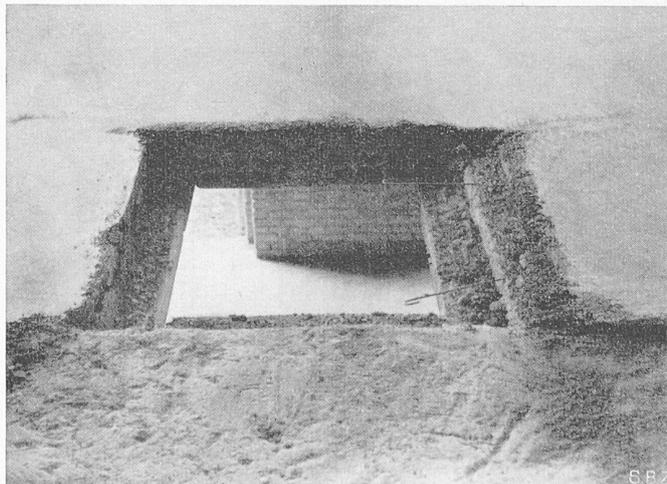


Bild 4. Deckenwechsel, Grundriss und Schnitt. Siehe Text Seite 553

Bild 5 (rechts). Decke fertig, aber Wechsel und Rippenenden nicht betoniert, im Haus Birseckstrasse 35



Er hatte als Ingenieur und Geschäftsleiter dieser Firma durch Werkvertrag mit der Bauleitung die Pflicht zur Lieferung der Stahlton-Hourdis-Decken einschliesslich der statischen Berechnungen und einer Anweisung zur Verlegung. Der Vertrag enthielt eine Klausel, die Firma übernehme die Garantie für die Tragfähigkeit der Decken. Der Staatsanwalt wollte nun in seiner Anklage diese Garantieverpflichtung derart ausgelegt wissen, als darin auch eine Pflicht zu Kontrolle der Verlegungsarbeiten der Decken enthalten sei. Wenn die Firma die Tragfähigkeit garantiere, dann müsse sie sich auch davon überzeugen, dass die Decken nach ihren Anordnungen ausgeführt werden. Diese Kontrollpflicht gebe der angeklagte Ingenieur indirekt auch zu, indem er zweimal den Bauplatz aufsuchte und die Verlegung der Decken verfolgte. Dabei fielen ihm verschiedene der in der Bauweise vorgekommenen krassen Fehler auf, und er wandte sich deshalb mit einem Schreiben an die Bauleitung, es möchte für Abhilfe gesorgt werden. Das Gericht konnte der Argumentation des Staatsanwaltes nicht folgen: da im Vertrag nicht ausdrücklich eine Kontrollpflicht durch die Firma genannt wurde — für die Kontrolle bezahlte, nebenbei gesagt, die Genossenschaft der Bauleitung einen Betrag von 5000 Fr., obwohl nie eine solche erfolgte! —, konnte dem Ingenieur kein Verschulden an dem Zusammensturz nachgewiesen werden. Immerhin, sagte der Gerichtspräsident in der Urteilsbegründung, hätte der Ingenieur für eine klarere Formulierung des Vertrages besorgt sein sollen, weshalb er auch mit einem, wenn auch geringen Teil der Gerichtskosten belastet wurde.

Zur Gestaltung eines Verwaltungsgebäudes in Basel

DK 725.13(494.23)

Mit Interesse sah ich in der Bauzeitung vom 13. August (Nr. 33, S. 450*) das dort veröffentlichte «raumanalytische Vergleichsprojekt», das Architekt Navinsek in Ljubljana, angeregt durch die Publikation meines Projekts für das Verwaltungsgebäude der Baloise in Basel, ausgearbeitet hatte. Ausschliesslich in der Absicht, diese vergleichende analytische Studie in eine etwas genauere Relation zu setzen und damit zu einer wirklichen, fachlichen Klärung des an sich interessanten Problems beizutragen, erlaube ich mir folgende Bemerkungen zu machen.

Mein Projekt war unter ganz bestimmten Voraussetzungen des Wettbewerbs entstanden. Es galt, das Programm und die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Das Projekt Navinsek ist ein typisches Schul- oder Idealprojekt. Vergleiche mit einem konkreten Projekt müssen deshalb mit grosser Vorsicht angestellt werden. Beim Wettbewerb hätte dieses Projekt nämlich ausscheiden müssen, und auch für die Ausführung wären ihm unüberwindliche Schranken, die in Baugesetz und Zonenplan begründet liegen, erwachsen.

Die städtebauliche Schwierigkeit besteht, namentlich für einen Blockbau, den sowohl Navinsek wie ich selbst vorgeschlagen haben, darin, dass die Front am Aeschengraben nur 31,70 m lang ist. Um einen achtstöckigen Bau errichten zu können, musste von der östlichen Querstrasse (Parkweg) mindestens 5,00 m Abstand genommen werden. Dadurch kam

man in gefährliche Nähe der westlichen Liegenschaftsgrenzen. Bei dem von mir gewählten, schmalen Baublock, erreichte ich noch einen Abstand von 10,30 m, der für ein 24 m hohes Gebäude gerade noch zugänglich schien. Beim zentralen Typ Navinsek entsteht eine Frontlänge von 24,60 m, wodurch der Abstand zur Baulinie der Nachbarliegenschaft nur mehr 2,10 m beträgt! Es ist klar, dass das zur Zonen-Umlegung notwendige Einverständnis des Nachbarn

unter solchen Umständen nie erhältlich gewesen wäre. Mit dieser Unmöglichkeit aber steht und fällt die Brauchbarkeit der, theoretisch gewiss interessanten, Idee einer konzentrierten Anlage.

Das Projekt Navinsek übersieht ferner, dass in meinem Projekt auch der erste Stock gemäss Programm zur Vermietung vorgesehen ist, was natürlich einen gesonderten Eingang, der nicht zu versteckt liegen durfte, und ein eigenes Treppenhaus erforderlich machte.

Dass eine konzentrierte Anlage wirtschaftlich ist, bleibt unbestritten. Auch beim Wohnhaus ist der würfelförmige Grundriss von besonderer Wirtschaftlichkeit. Aber auch die Wirtschaftlichkeit ist nur ein Faktor, der nicht allein zählt! Dass unter den gegebenen Umständen auch mein Projekt ökonomisch ist, hat das Preisgericht noch besonders hervorgehoben!

Die Frage der Unterbringung des Essraums auf dem Dach hat mit der Wirtschaftlichkeit wohl nichts zu tun; dieser Gedanke ist so oder so diskutabel und hat seine Vor- und seine Nachteile. Eine Variante mit einer ähnlichen Disposition habe ich selber erst unmittelbar vor dem Reinzeichnen des Wettbewerbsprojektes, zu Gunsten der Anordnung des Essaales im Garten, verlassen.

Persönlich scheint mir, dass die Perspektive von Arch. Navinsek architektonisch ein nicht gerade erfreuliches Bild zeigt: Der Bau will mir zu mockig vorkommen, man möchte einen schlanken und hohen haben: wenn schon, denn schon! Aber dies nur nebenbei bemerkt.

Die Innenperspektiven — sie haben mit dem zur Diskussion gestellten Problem übrigens nichts zu tun — täuschen über die wirklichen Grössen doch allzusehr hinweg.

Hermann Baur, Arch.

Modellversuche zur Bemessung von Baukonstruktionen

DK 624.00157

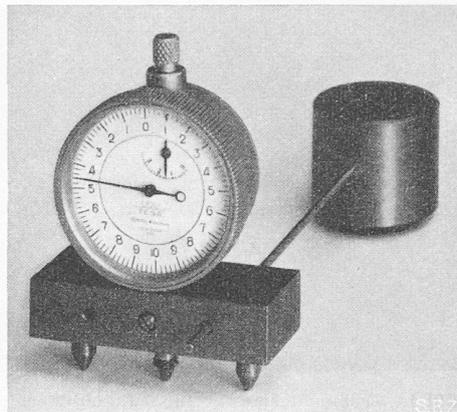
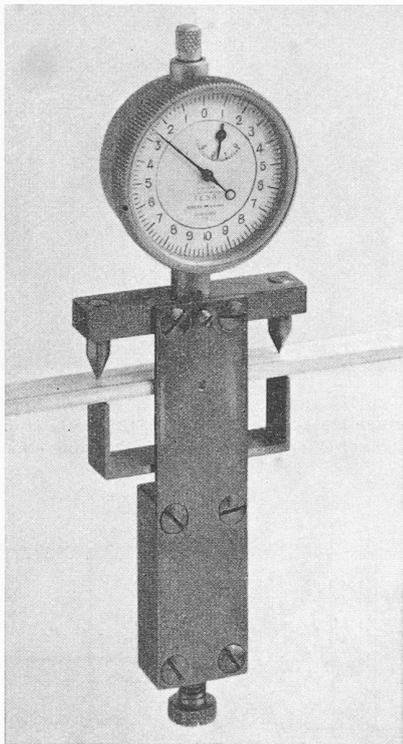
Von Dipl. Ing. E. SCHMIDT, Zürich

Unter der Leitung von Prof. Dr. M. Roß wurden Messungen und Beobachtungen an ausgeführten Bauwerken besonders gepflegt und die Ergebnisse dieser Arbeiten in verschiedenen Publikationen niedergelegt [1]*). Die künftige Aufgabe wird sein, diejenigen Probleme zu bearbeiten, die bis heute — abgesehen von einigen Ansätzen — noch ungelöst blieben, nämlich:

1. Langfristige Beobachtungen an Bauwerken im Betrieb: Untersuchung der Einflüsse des Bauvorgangs, der ständigen Lasten, der Alterung und Ermüdung des Materials der Witterung, der Nutzlasten; Verhalten der Fundamente systematische Untersuchungen dieser Art wurden bisher nur sehr wenige durchgeführt. Daher beruhen auch die Angaben der Baunormen aller Länder (etwa über das Schwindmass des Betons oder über die Bewertung der Einflüsse wechselnder Temperatur auf die Tragkonstruktionen) eher auf Vermutungen als auf systematisch gesammelten Erfahrungen.

2. Schaffung von Entwurfsgrundlagen für solche Konstruktionen, die beim heutigen Stand der Baustatik der Berechnung praktisch noch unzugänglich sind. Die «EMPA-Berechnungsregeln für Pilzdecken» sind das Ergebnis einer abgeschlossenen, umfassenden Untersuchung auf diesem Gebiet. Andere sollten unternommen werden; als wertvolles Hilfsmittel werden dabei neben Belastungsversuchen an Bauwerken Messungen an Modellen dienen können.

*) Die Zahlen in eckigen Klammern beziehen sich auf das Literaturverzeichnis am Schluss des Aufsatzes.



Bilder 2. Krümmungsmesser von 40 mm Messlänge mit Messuhr von 1/1000 mm Anzeigegenauigkeit

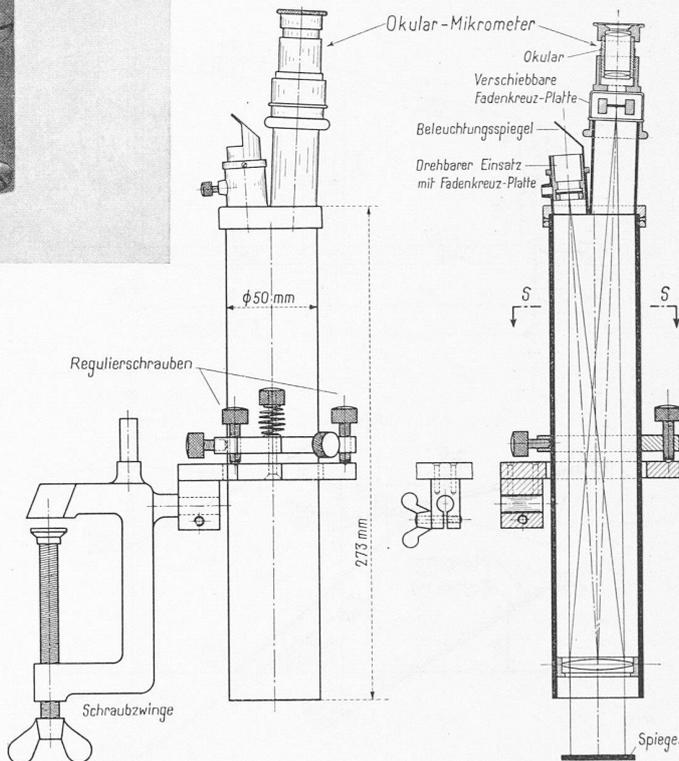


Bild 3. Optischer Neigungsmesser, Ansicht und Schnitt. Empfindlichkeit etwa 2'' a. T. Masstab 1:4

Bild 1 (unten). Drei verschiedene Anordnungen zur Messung der Krümmung bzw. des Biegemomentes von Modellstäben

